

Wahlbekanntmachung der Stadt Grevenbroich

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Grevenbroich gehört zum Wahlkreis 107, Neuss I (Stadt Grevenbroich, Stadt Neuss, Stadt Dormagen und Gemeinde Rommerskirchen).

Die Stadt Grevenbroich ist in 45 Wahlbezirke eingeteilt. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 02. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 13 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule - Stadtmitte, Parkstraße 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt,

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

7. Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a Wahlstatistikgesetz ist das Ergebnis der Bundestagswahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. In ausgewählten Wahlbezirken wird die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Danach wurden für die Stadt Grevenbroich die Wahlbezirke 0212 Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12 und 0240 Grundschule Erftaue Gustorf, Hünselestraße 3 ausgewählt.
8. Gemäß § 46 Abs. 1 der Bundeswahlordnung sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugewandt ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht aller Wahllokale gibt einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahllokale.

Wahlbezirk	Wahllokal	barrierefrei
0011	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstraße 19	Nein
0012	Gemeindezentrum der Lukaskirche, Noithausener Straße 77	Ja
0021	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0022	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0031	Erich Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
0032	Erich Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
0041	Erich Kästner-Schule Elsen, Hebbelstraße 1	Ja
0042	Erich Kästner-Schule Elsen, Hebbelstraße 1	Ja
0051	Wilhelm-Laux-Haus, Alte Schule, Wiesenstraße 5	Nein
0052	Pfarrsaal Elfgen, An St. Georg 1	Ja
0061	Museum Villa Erckens, Am Stadtpark 1	Nein
0062	VHS-Bildungszentrum, Bergheimer Straße 44	Nein
0071	Haus Hartmann, Schloßstraße 9	Nein
0072	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule, Von-Werth-Straße 2	Ja
0080	Alte Feuerwache, Schloßstraße 12	Ja
0091	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
0092	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
0101	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Von-Bodelschwingh-Straße	Ja
0102	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Von-Bodelschwingh-Straße	Ja
0111	Gem. Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
0112	Gem. Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
0121	Alte Schule Allrath, Allrather Platz 12	Nein
0122	Kindertagesstätte Barrenstein, Hoeningner Straße 2	Ja
0131	Gem. Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
0132	Gem. Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
0141	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Nein
0142	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
0151	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Nein
0152	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Nein
0161	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
0162	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
0171	Kindertagesstätte Langwaden, St.-Norbert-Straße 23	Nein
0172	Kindertagesstätte Hülchrath, Calvinerbuschstraße 10A	Ja
0181	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Nein
0182	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Nein
0190	Grundschule Erftaue, Hünselestraße 3	Ja
0201	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
0202	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0211	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0212	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0221	Viktoria-Schule-Schule Frimmersdorf/Neurath, Weidenpeschstr. 3	Nein
0222	Viktoria-Schule-Schule Frimmersdorf/Neurath, Weidenpeschstr. 3	Nein
0230	Kindertagesstätte Neurath, Donaustraße 45	Ja
0240	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja
0250	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal eines Wahlbezirks aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein **Wahlschein** beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 21.02.2025, 15:00 Uhr, zu beantragen.

Grevenbroich, den 20.01.2025

Klaus Krützen,
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich am 14. September 2025

Gemäß §§ 24 und 75 a 75 b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in derzeit geltender Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich in den allgemeinen 25 Wahlbezirken und aus den Reservelisten, als auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in derzeit geltender Fassung und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO, sowie der §§ 75 a und 75 b der KWahlO und auf das Führen von Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form gem. § 49 Abs. 1 KWahlG und § 12 GO NRW, in derzeitiger geltender Fassung weise ich hin.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Herbert Reul, hat den

Sonntag, 14. September 2025

als Wahntag für die Kommunalwahlen bestimmt.

Der Wahlausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 das Stadtgebiet in 25 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Die Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke erfolgte mit Bekanntmachung in der Rathauszeitung am 30.11.2024. Gemäß § 6 KWahlG i.V.m. § 24 KWahlO weise ich hiermit darauf hin, dass das Wahlgebiet in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt wurde.

Wahlbezirks- Bezeichnung des Wahlbezirks
nummer

1	Noithausen / Orken Nord
2	Orken
3	Elsen
4	Elsen / Elsen-Führt / Neu-Elfgem
5	Neu-Elfgem
6	Stadtmitte West
7	Stadtmitte Zentrum
8	Stadtmitte Ost
9	Südstadt
10	Südstadt / Neuenhausen Nord
11	Neuenhausen
12	Allrath/Barrenstein/Industriegeb. Ost
13	Hemmerden / Busch
14	Wevelinghoven Nord / Kapellen Süd
15	Kapellen / Vierwinden
16	Neukirchen
17	Langwaden / Hülchrath / Neubrück
18	Kapellen / Tüschenbroich
19	Gindorf
20	Wevelinghoven Mitte
21	Wevelinghoven Süd
22	Frimmersdorf
23	Neurath
24	Gustorf Nord / Laach
25	Gustorf Mitte

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind bis spätestens zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 3, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem **69. Tag vor der Wahl (Stichtag)** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Auch bei postalischer Übersendung müssen Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter eingegangen sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden ab sofort kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, EG, Raum 1, angefordert oder abgeholt werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie können auch über die E-Mail-Adresse wahlen@grevenbroich.de angefordert werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahl der Vertretung

1.1. Allgemeines

Wählbar für die Wahl der Vertretung ist gemäß § 12 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **18. Lebensjahr** vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 KWahlG von **Parteien** (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz), **Wählergruppen** (Gruppen von Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden, von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber jedoch keine Reserveliste.

Wahlvorschläge von Parteien/ Wählergruppen dürfen nur Bewerber/innen benennen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder, falls diese nicht zustande kommt, in einer Versammlung von Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gewählt worden sind. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte/r Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerber und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die/der Bewerber/innen für die Wahlbezirke **frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des**

Wahlgebiets in Wahlbezirke zu wählen. Die Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung erfolgte am 30.11.2024 durch öffentliche Bekanntmachung in der Rathauszeitung der Stadt Grevenbroich.

Gemäß § 17 Abs. 7 KWahlG regeln Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der/des Bewerbers/in durch ihre Satzung. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben neben den Wahlvorschlägen durch Einreichung nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Des Weiteren ist ihre Satzung und ihr Programm einzureichen; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

1.2. Wahlvorschläge für den Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail oder Postfach, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Einzelbewerber/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen müssen mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen zusätzlich von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG), dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen, es sei denn, dass sie in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf **amtlichen Formblättern** gemäß Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich (Wahlamt) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzufordern. Bei Einzelbewerbern/innen ist das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagende/n Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben **vor Ausgabe** der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Grevenbroich an. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, das der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach der KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

1.3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden **Partei** oder **Wählergruppe**,
- in erkennbarer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Email Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der **Bewerber/in** (Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1, 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- die Liste soll Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, also von **56 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese **Unterstützungsunterschriften** sind **auf amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich (Wahlamt) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreichen will, anzufordern. Der Wahlleiter hat diese Angaben **vor Ausgabe** der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag für

die Reservelisten unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags für die Reserveliste.

Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Reserveliste unterzeichnen, hat jemand für mehrere Reservelisten mit unterschiedlichem oder gleichem Datum unterzeichnet, so kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Grevenbroich an. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch Bewerber ist zulässig.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Wahlvorschläge für die Reserveliste dürfen erst **nach Aufstellung der Bewerber/innen** in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO. Die Zustimmung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- je eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO erteilt werden. Nach § 31 Abs. 3 S.7 KWahlO ist diese Bescheinigung entbehrlich, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- die **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.

- sofern sich Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) nach § 13 Abs. 1, 6 KWahlG bewerben, eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich hält. Gemäß § 16 Abs. 2 KWahlG kann auf der Reserveliste vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Dann muss die Reserveliste nach § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers

- den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

2.1. Allgemeines

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/Ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger / Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über

das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Grevenbroich, in der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2.2. Form und Inhalt

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

-den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

-Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Email Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, welche nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Grevenbroich, in der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen von mindestens **250 Wahlberechtigten der Stadt Grevenbroich persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **250 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/ des vorzuschlagenden Bewerberin / Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jede Unterzeichnerin/jeder Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Grevenbroich nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum unterzeichnet, so kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Grevenbroich an. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Stadt Grevenbroich wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10 c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Grevenbroich, den 20.01.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister als Wahlleiter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich